



**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

27. August 2015

---

**ANHÖRUNGSBERICHT**

---

Entlastungsmassnahmen 2016; Massnahmen in der Kompetenz des  
Grossen Rats; Gesetzesänderungen

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.1 Entwicklung Finanzlage des Kantons .....	5
1.2 Leistungsanalyse .....	5
1.3 Aktuelle Herausforderungen für den Finanzhaushalt .....	6
<b>2. Handlungsbedarf</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Entlastungsmassnahmen 2016</b> .....	<b>9</b>
4.1 Übersicht .....	9
4.2 Übersicht und Beratung der Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats .....	11
<b>5. Anhörungsvorlage</b> .....	<b>13</b>
5.1 Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal (Massnahme E16-KTAG-3).....	13
5.2 Abschaffung des Berufswahljahrs (Massnahme E16-310-4).....	13
5.3 Optimierung des Case Managements Lehrpersonen (Massnahme E16-310-13) .....	13
5.4 Reorganisation Schulaufsicht (Massnahme E16-310-14) .....	14
5.5 Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule (Massnahme E16-310-15) .....	14
5.6 Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht (Massnahme E16-320-8) .....	14
5.7 Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken (Massnahme E16-425-1) .....	14
5.8 Überschussregelung Gebäudeversicherung (Massnahme E16-500-2) .....	15
5.9 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV (Massnahme E16-545-1).....	15
5.10 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV (Massnahme E16-545-2) .....	16
5.11 Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung (Massnahme E16-610-1b) ...	16
5.12 Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen (Massnahme E16-625-1) ..	16
<b>6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung</b> .....	<b>16</b>
<b>7. Auswirkungen</b> .....	<b>17</b>
<b>8. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>17</b>
<b>Voraussichtliche Anträge</b> .....	<b>19</b>

## Zusammenfassung

Verfassung und Gesetz schreiben einen ausgeglichenen Staatshaushalt vor. Der Regierungsrat handelt nach diesen Grundsätzen einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik. Oberstes Ziel ist der Abbau der Verschuldung und die Vermeidung struktureller Defizite zulasten künftiger Generationen. Der Regierungsrat hat in den letzten zwei Jahren zusammen mit der Verwaltung bereits erhebliche Sparanstrengungen unternommen, um diesen Auftrag erfüllen zu können. Mit der 2014 beschlossenen Leistungsanalyse werden Entlastungen im Umfang von jährlich bis zu rund 100 Millionen Franken erzielt. Aufgrund aktueller Entwicklungen drohen aber erneut jährliche Defizite in der Höhe von über 100 Millionen Franken. Nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) mussten die Konjunktur- und damit auch die Steuerprognosen nach unten angepasst werden. Hinzu kommen reduzierte oder gar gänzlich wegfallende Einnahmen. Zudem findet in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Sicherheit und Soziales nach wie vor eine dynamische Ausgabenentwicklung statt, vornehmlich bedingt durch Bundesgesetze oder allgemeines Bevölkerungswachstum.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat die Verwaltung für den aktuellen Budget- und Planungsprozess beauftragt, die für den Budgetausgleich nötigen Entlastungsmassnahmen auszuarbeiten. Für die Umsetzung der ambitionierten Budgetrichtlinien wurden über mehrere Runden in sämtlichen Aufgabenbereichen weitreichende Kürzungen vorgenommen und unter dem Titel "Entlastungsmassnahmen 2016" Massnahmen auf der Ausgabenseite, der Einnahmenseite wie auch im Personalbereich ausgearbeitet und im AFP 2016–2019 umgesetzt. Gesamthaft wurden 110 Entlastungsmassnahmen ausgearbeitet. 18 dieser Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats, die übrigen Massnahmen liegen in der Kompetenz des Regierungsrats respektive der übrigen Steuerungsbereiche. Das finanzielle Entlastungspotenzial der Entlastungsmassnahmen beträgt insgesamt rund 93 Millionen Franken im Budgetjahr 2016, 127 Millionen Franken im Planjahr 2017, 154 Millionen Franken im Planjahr 2018 und 150 Millionen Franken im Planjahr 2019.

Gegenstand des vorliegenden Berichts sind jene 12 Massnahmen, welche eine Gesetzesänderung bedingen und somit gemäss § 66 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) eine Anhörung erfordern. Insgesamt haben diese Massnahmen eine finanzielle Gesamtwirkung von 0,6 Millionen Franken im Budgetjahr 2016 und 26,8 Millionen Franken im Planjahr 2019. Beim Personalgesetz (PersG) wird parallel zur Anhörung gemäss § 66 Kantonsverfassung eine Anhörung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Personalkommission und der Personalverbänden (§§ 43–45 PersG) durchgeführt.

Verschiedene Entlastungsmassnahmen, die eine Gesetzesanpassung erfordern, waren bereits Gegenstand der Sammelvorlage zur Leistungsanalyse. Das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse wurde am 8. März 2015 im Rahmen der Volksabstimmung abgelehnt. Konkret waren folgende Entlastungsmassnahmen Bestandteil dieses Pakets: "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal" (Massnahme E16-KTAG-3), "Abschaffung des Berufswahljahrs" (Massnahme E16-310-4), "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen" (Massnahme E16-310-13), "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht" (Massnahme E16-320-8), "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV" (Massnahme E16-545-1) sowie "Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen" (Massnahme E16-625-1).

Im Gegensatz zur Leistungsanalyse werden die vorliegend zur Anhörung unterbreiteten Entlastungsmassnahmen nicht mehr als Paket in einem Gesetz sondern in Form von Einzelanträgen pro Massnahme dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt. Somit kann gegen jede Massnahme einzeln das Referendum ergriffen werden. Sämtliche im vorliegenden Anhörungsbericht vorgeschlagenen ehemaligen Leistungsanalyse-Massnahmen waren bei der Anhörung und in der parlamentarischen Beratung unbestritten und fanden entsprechend bei der Schlussabstimmung im Grossen Rat breite Zustimmung. Aufgrund dieser Tatsachen sowie angesichts der Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche mit einer entsprechenden finanziellen Belastung ver-

bunden ist, erachtet es der Regierungsrat für folgerichtig und gerechtfertigt, die entsprechenden Massnahmen einer erneuten Beschlussfassung zu unterbreiten.

## 1. Ausgangslage

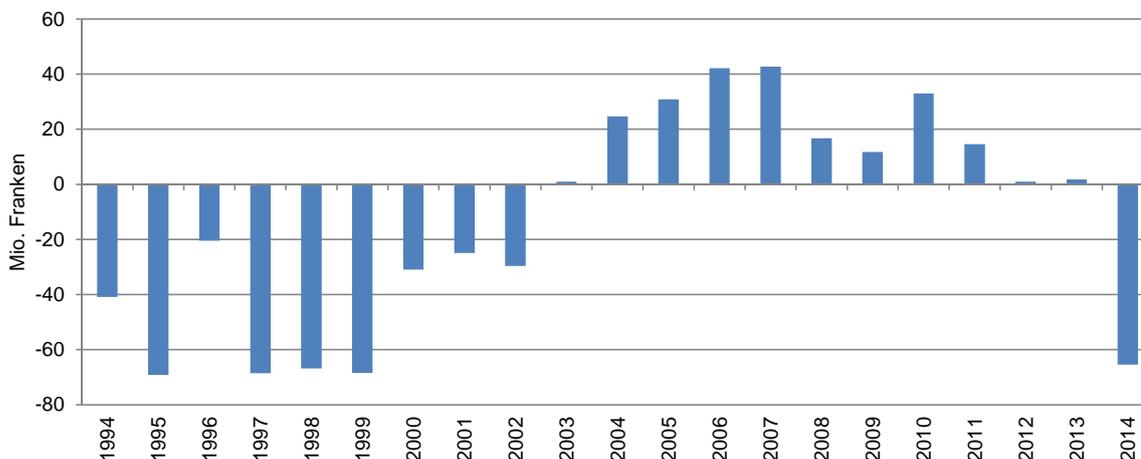
Die Finanzordnung der Kantonsverfassung (§ 116) verpflichtet den Kanton zu einer sparsamen, wirtschaftlichen, konjunkturgerechten und auf die Dauer ausgeglichenen Haushaltsführung. Ebenso sind die Aufgaben und Ausgaben laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen. Der Regierungsrat handelt nach diesen Grundsätzen einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik. Das wichtigste Ziel besteht dabei in der Vermeidung einer Neuverschuldung über einen gesamten Konjunkturzyklus. Damit soll langfristig der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons – auch für neue wichtige Aufgaben – erhalten bleiben.

### 1.1 Entwicklung Finanzlage des Kantons

Der Blick auf die letzten 20 Jahre zeigt, dass der Kanton Aargau nach einer langen Phase mit Defiziten in den Jahren 2003–2013 stets positive Rechnungsabschlüsse aufwies. Dank dieser Ertragsüberschüsse sowie der teilweisen Abtragung der alten Fehlbeträge im Rahmen der 2005 eingeführten Schuldenbremse konnte die Nettoverschuldung des Kantons stark reduziert werden.

Bereits mit dem Rechnungsabschluss 2012 zeichnete sich jedoch das Ende der mehrjährigen Phase der hohen Ertragsüberschüsse ab. Die Rechnungen 2012 und 2013 konnten nur noch dank einer Entnahme aus der in den Jahren 2008 und 2011 gebildeten Ausgleichsreserve ohne Verlust abschliessen. Mit dem Rechnungsabschluss 2014 musste der Kanton Aargau seit elf Jahren wieder eine defizitäre Jahresrechnung im Umfang von 65,5 Millionen Franken bekannt geben. Dies trotz einer Entnahme aus der Ausgleichsreserve von hohen 80 Millionen Franken. Damit kommt die Schuldenbremse erstmals auch für neue Fehlbeträge zur Anwendung, die gemäss der gesetzlichen Regelung in Raten von 20 % (13,1 Millionen Franken) ab dem Budgetjahr 2016 über fünf Jahre abzutragen sind.

Abbildung 1: Rechnungsabschlüsse 1994-2004



### 1.2 Leistungsanalyse

Der Regierungsrat hat diese Trendumkehr in der Entwicklung der Finanzlage frühzeitig erkannt und Anfang 2013 die Leistungsanalyse mit rund 190 Massnahmen lanciert. Mit der finanziellen Entlastungswirkung aus der Leistungsanalyse von jährlich rund 100 Millionen Franken sollten drohende strukturelle Defizite nach den bis dahin aufgebrauchten Mitteln der Ausgleichsreserve beseitigt und eine Neuverschuldung zulasten der nächsten Generation vermieden werden. Nur so konnten die finanzpolitische Stabilität des Kantons gewahrt und sein finanzieller Handlungsspielraum für künftige Herausforderungen und neue Aufgaben gesichert werden.

Der Grossteil der ausgearbeiteten Massnahmen wurde durch die zuständigen politischen Instanzen beschlossen und entsprechend umgesetzt. Zu 15 Massnahmen, deren Umsetzung gesetzliche Anpassungen erforderten, wurde von 47 Mitgliedern des Grossen Rats das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen. Am 8. März 2015 wurde das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse durch die Aargauer Stimmbevölkerung mit einem Nein-Stimmenanteil von 56 % abgelehnt. Die durch die Leistungsanalyse erreichte finanzielle Entlastung verschlechterte sich dadurch im Jahr 2016 um 3,1 Millionen Franken, im Jahr 2017 um 17,1 Millionen Franken und ab 2018 um 16,7 Millionen Franken.

### **1.3 Aktuelle Herausforderungen für den Finanzhaushalt**

Mit den Massnahmen der Leistungsanalyse konnte mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2015–2018 ein ausgeglichenes Budget 2015 erzielt und die drohenden hohen strukturellen Defizite in den Planjahren beseitigt werden. Die Defizite der Planjahre von rund 20–40 Millionen Franken hätten nach damaligem Kenntnisstand im Zuge der rollenden Planung und des üblichen Budgetprozesses bereinigt werden können.

Seit Jahresbeginn haben sich die finanzpolitischen Perspektiven des Kantons jedoch weiter verschlechtert.

#### **1.3.1 Konjunktur**

Die Schweiz bewegt sich aktuell in einem schwierigen und teils unsicheren konjunkturellen Umfeld. Nachdem das Wirtschaftswachstum bereits 2014 deutlich unter den Erwartungen und unter dem langfristigen Mittel lag, hat sich die Situation mit der markanten Aufwertung des Frankens Anfang 2015 weiter verschärft. Auf kurze und mittlere Sicht bestehen weiterhin namhafte Konjunkturrisiken. Die Auswirkungen der Frankenstärke auf die Konjunktur sind nur schwer abschätzbar. Die Schweizer Volkswirtschaft bleibt zudem weiterhin verwundbar gegenüber weiteren Ausschlägen des Wechselkurses. So sind die Erfolgchancen für eine nachhaltige Lösung der Griechenlandkrise nach wie vor ungewiss. Gleichzeitig bremsen die Rezession in Russland, der für 2015 erwartete Konjunkturerbruch in Brasilien wie auch die Wachstumsverlangsamung in verschiedenen aufstrebenden Volkswirtschaften Asiens, insbesondere Chinas, die Dynamik des Welthandels. Positive Impulse könnten dagegen seitens der Eurozone ausgehen, insbesondere dann, wenn sich die Verschuldungssituation verschiedener Euro-Mitgliederländer entspannt und das Wirtschaftswachstum in der EU wieder an Fahrt gewinnt. Als stabilisierendes Element dürfte sich weiterhin die Entwicklung der USA und des Dollar-Kurses positiv auf die Schweizer Exportwirtschaft auswirken.

#### **1.3.2 Sinkendes Ressourcenpotenzial**

Für das Jahr 2016 hat der Bund für den Kanton Aargau einen provisorischen Ressourcenindex von 87,7 ermittelt. Damit liegt die kantonale Ressourcenstärke unter dem Schweizer Durchschnitt von 100 %. Der Ressourcenindex ist ein Mass für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich. Verschiedene interkantonale Vergleiche zeigen denn auch die unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft pro Kopf, wie auch ein vergleichsweise tiefer Anteil natürlicher Personen im obersten Einkommenssegment. Mit den neusten Bemessungsgrundlagen hat die Ressourcenstärke im Kanton Aargau nochmals abgenommen, so dass der Ressourcenindex 2016 um 1,5 Punkte tiefer liegt als noch im Vorjahr. Der Kanton Aargau wird dadurch zwar im Jahr 2016 höhere Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich erhalten, es wäre aber aus finanzieller Sicht vorteilhafter, würde sich das Ressourcenpotenzial des Kantons verbessern und damit auch die Steuereinnahmen erhöhen. Es bleibt deshalb das Ziel des Regierungsrats, den Kanton wirtschaftlich zu stärken, um längerfristig zu den ressourcenstarken Kantonen zu gehören. Aufgrund von guten Standortbedingungen ist die Ausgangslage gegeben, um eine Verbesserung zu erreichen. Die Attraktivität des Kantons muss aber insbesondere für wertschöpfungsintensive Branchen weiter gestärkt werden, um ihren Anteil an der gesamten Wirtschaft zu erhöhen. Dies soll durch eine moderate Steuerbelastung, durch ideale Rahmenbedingungen für wertschöpfungsintensive Unternehmen und durch gezielte

Massnahmen zur Förderung von zukunftssträchtigen innovativen Branchen erreicht werden. Mit den Projekten Hightech Aargau und Park InnovAARE im Bereich des Wissens- und Technologietransfers will der Regierungsrat den Forschungsplatz Aargau stärken und innovative und zukunftsfähige Unternehmen und Produkte im Kanton Aargau fördern.

### **1.3.3 Ertragsausfälle**

Unter anderem aufgrund der starken Frankenaufwertung nach der Aufhebung des Mindestkurses zum Euro mussten die Konjunkturprognosen im Vergleich zur bisherigen Planung deutlich nach unten korrigiert werden. Im Vergleich zum AFP 2015–2018 wird für das Jahr 2015 mit einem um 2,6 % und für das Jahr 2016 mit einem um 1 % tieferen Nominalwachstum gerechnet. Diese tieferen Konjunkturprognosen haben Auswirkungen auf die Steuerprognose, insbesondere bei den juristischen Personen. Vor allem deshalb muss bei den Steuern mit einem Minderertrag von rund 60 Millionen Franken im Budgetjahr 2016 und über 100 Millionen Franken ab dem Planjahr 2017 gerechnet werden.

Ebenfalls als Folge der Aufhebung des Euro-Mindestkurses muss damit gerechnet werden, dass die SNB 2016 keine Ausschüttung vornimmt. Auf die Budgetierung der Ausschüttung im Jahr 2016 wurde deshalb verzichtet, womit das Budgetjahr zusätzlich um rund 52 Millionen Franken belastet wird. In den Planjahren dagegen wird weiterhin von einer Ausschüttung ausgegangen. Diese Annahme ist jedoch angesichts der aktuellen volkswirtschaftlichen Lage und der Entwicklungen an den Devisenmärkten mit gewissen Risiken verbunden.

Mit Blick auf die übrigen Beteiligungen ist davon auszugehen, dass die Axpo-Holding AG in den kommenden Jahren keine Ausschüttungen vornehmen kann. Dies belastet die ordentliche Rechnung jährlich mit weiteren rund 5 Millionen Franken.

### **1.3.4 Mehraufwand**

Der Finanzhaushalt steht aber nicht nur einnahmeseitig, sondern genauso auf der Ausgabenseite unter zusätzlichem Druck. Besonders zu erwähnen sind die folgenden Bereiche:

- Die Rechnung 2014 weist ein Defizit von 65,5 Millionen Franken auf; ohne der Entnahme aus der Ausgleichsreserve hätte gar ein Verlust von 145 Millionen Franken resultiert. Die aufgrund der Schuldenbremse nötige Abtragung des Fehlbetrags belastet die Jahre 2016–2020 mit jährlich 13,1 Millionen Franken.
- Als Folge der in der Volksabstimmung vom 8. März 2015 abgelehnten Gesetzesanpassungen im Rahmen der Leistungsanalyse entfallen im AFP Entlastungsmassnahmen im Umfang von jährlich 3–17 Millionen Franken.
- Im Bereich der Spitalfinanzierung liegt die Kostenentwicklung deutlich über den bisherigen Erwartungen. So wurde das Budget 2014 deutlich überschritten und auch für das Jahr 2015 muss dem Grossen Rat mit der Sammelvorlage ein Nachtragskredit über 26 Millionen Franken beantragt werden. Dieser Mehrbedarf muss im aktuellen AFP zusätzlich berücksichtigt werden. Der Grund für das hohe Aufwandwachstum liegt zum einen beim höheren Fallwachstum und zum anderen bei der über den bisherigen Erwartungen liegenden Entwicklung des durchschnittlichen Case-Mix-Index und der durchschnittlichen Baserate.
- Ein hohes Aufwandwachstum ist auch im Bereich der Volksschule feststellbar. So muss dem Grossen Rat für das Jahr 2015 ein Nachtragskredit über rund 21 Millionen Franken beantragt werden. Dieser Mehrbedarf fällt auch in den Jahren ab 2016 an und nimmt gar noch zu. Dafür verantwortlich ist einerseits ein Minderertrag von rund 7 Millionen Franken beim definitiven berechneten Ausgleich der Kantonalisierung Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung. Diese Lastenverschiebung wird bis zum Inkrafttreten der neuen Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden über die Beteiligung der Gemeinden im Volksschulbereich ausgeglichen. Andererseits ist ein Anstieg beim

Personalaufwand der Lehrpersonen von bis zu jährlich 20 Millionen Franken zu verzeichnen, was hauptsächlich auf einen starken Anstieg der Schülerzahlen zurückzuführen ist.

- Mit der vom Regierungsrat dem Grossen Rat beantragten (15.162) Änderung des Lohndekrets Lehrpersonen sollen die Löhne der Kindergartenlehrpersonen stufenweise an jene der Primarlehrpersonen angeglichen werden. Für den Kanton ist damit ein Mehraufwand von 2 Millionen Franken (2016), 4 Millionen Franken (2017) respektive 6 Millionen Franken (ab 2018) verbunden. Zudem soll zulasten der Rechnung 2015 eine einmalige Nachzahlung von 12,5 Millionen Franken erfolgen, was den Kanton netto mit 8 Millionen Franken belastet. Hintergrund der beantragten Änderung des Lohndekrets Lehrpersonen ist eine Lohnklage von Kindergartenlehrpersonen beziehungsweise der entsprechende Entscheid des Verwaltungsgerichts.
- Bei der Sozialhilfe stellten sich die Prognosen zum Fallwachstum und den Sozialhilfekosten als zu optimistisch heraus. Der aufgrund der neusten Erkenntnisse zu erwartende Mehraufwand für den Kanton gegenüber der bisherigen Planung beläuft sich auf jährlich 5–6 Millionen Franken.
- Für den Bereich der Ergänzungsleistungen geht die SVA Aargau auch für die folgenden Jahre von einem ungebrochenen Wachstum der Fallzahlen aus. Hauptkostentreiber sind die Pflegeheimkosten, für deren Finanzierung der Kanton verantwortlich ist und die Krankheitskosten zu 100 % übernimmt. Daher liegt das Kostenwachstum deutlich über dem Wachstum der Bundesbeiträge. Die Hochrechnung der SVA geht von einem jährlichen Mehrbedarf von jährlich 4–13 Millionen Franken aus.
- Weiter hat sich gezeigt, dass die bisherigen Planwerte bezüglich den finanziellen Auswirkungen des neuen Bahninfrastrukturfonds (BIF) um jährlich 2 bis rund 5 Millionen Franken nach oben korrigiert werden müssen.

### **1.3.5 Ausgleichsreserve**

Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung bei konjunkturellen Schwankungen. Damit wird der Auftrag der Kantonsverfassung in § 116 Abs. 1, den Finanzhaushalt konjunkturgerecht zu führen, umgesetzt. Über die Äufnung respektive Auflösung der Ausgleichsreserve entscheidet der Grosse Rat.

Per Ende 2014 weist die Ausgleichsreserve noch einen Bestand von 109,9 Millionen Franken auf. Dieser Betrag wurde zur Entlastung des AFP 2015–2018 jedoch bereits eingeplant, so dass aus der Ausgleichsreserve keine zusätzlichen Mittel mehr zur Kompensation weiterer Ertragsausfälle und Mehraufwendungen zur Verfügung stehen. Der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons nimmt dadurch merklich ab.

## **2. Handlungsbedarf**

Allein die hier aufgeführten einnahmen- und ausgabenseitigen Zusatzbelastungen für den AFP 2016–2019 belaufen sich auf jährlich rund 190 Millionen Franken. Daneben sind in verschiedenen Aufgabenbereichen weitere kleinere Aufwandsteigerungen beziehungsweise Ertragsminderungen zu verzeichnen.

Der im Vergleich zum Vorjahr höhere Ertrag aus dem Finanzausgleich (+45,2 Millionen Franken) kann den Steuermindertrag nur teilweise ausgleichen. Und auch die im Jahr 2015 anfallende doppelte Ausschüttung der SNB im Umfang von rund 104 Millionen Franken dürfte mindestens zur Hälfte für die Vermeidung eines erneuten Defizits in der Rechnung 2015 benötigt werden, so dass "nur" die Hälfte dieses Betrags für den Budgetausgleich 2016 verwendet werden kann. Damit verbleibt zur Stabilisierung des Finanzaushalts in den Jahren 2016–2019 ein unmittelbarer finanzieller Handlungsbedarf von jährlich über 100 Millionen Franken.

### 3. Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019

Vor diesem Hintergrund gestaltete sich der Budget- und Planungsprozess im Rahmen des AFP 2016–2019 äusserst schwierig. Trotzdem hat der Regierungsrat stets am Ziel einer ausgeglichenen Finanzierungsrechnung festgehalten und frühzeitig die Verwaltung beauftragt, die für den Budgetausgleich nötigen Entlastungsmassnahmen auszuarbeiten. Für die Umsetzung der ambitionierten Budgetrichtlinien wurden über mehrere Budgetrunden in sämtlichen Aufgabenbereichen weitreichende Kürzungen vorgenommen und unter dem Titel "Entlastungsmassnahmen 2016" Massnahmen auf der Ausgabenseite, der Einnahmenseite wie auch im Personalbereich ausgearbeitet und im AFP 2016–2019 umgesetzt. Einige dieser Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats, da sie eine Gesetzes- oder Dekretsänderung beziehungsweise einen Grossratsbeschluss erfordern.

Es liegt auf der Hand, dass die Beseitigung von Defiziten in der Grössenordnung von 100 Millionen Franken in erster Linie eine Verzichts- und Abbauplanung erfordert, die über die Massnahmen der Leistungsanalyse aus dem Jahr 2014 hinausgehen. Bei der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen 2016 war es dem Regierungsrat denn auch stets ein grosses Anliegen, die mit den Massnahmen verbundenen Auswirkungen auf die Bevölkerung und Gesellschaft transparent aufzuzeigen. Vor allem auch die unumgänglichen Massnahmen im Personalbereich führen unweigerlich zu Einschränkungen bezüglich Menge oder Qualität bei der staatlichen Leistungserbringung.

Die Öffentlichkeit wie auch die Parteispitzen und Personalverbände wurden während dem Budgetprozess frühzeitig über die schwierige Finanzlage und die Notwendigkeit weiterer Entlastungsmassnahmen orientiert. Insbesondere von Seiten des Kantonsparlaments erwartet der Regierungsrat eine Mitverantwortung und Mitwirkung beim Haushaltsausgleich.

### 4. Entlastungsmassnahmen 2016

#### 4.1 Übersicht

Im AFP 2016–2019 sind gesamthaft 110 Entlastungsmassnahmen enthalten. 18 dieser Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats, die übrigen Massnahmen liegen in der Kompetenz des Regierungsrats respektive der übrigen Steuerungsbereiche.

Das finanzielle Entlastungspotenzial der Entlastungsmassnahmen beträgt insgesamt rund 93 Millionen Franken im Budgetjahr 2016, 127 Millionen Franken im Planjahr 2017, 154 Millionen Franken im Planjahr 2018 und 150 Millionen Franken im Planjahr 2019. Alle Entlastungsmassnahmen sind im AFP 2016–2019 abgebildet.

Die Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats haben eine finanzielle Gesamtwirkung von 1,6 Millionen Franken im Budgetjahr 2016, 30,1 Millionen Franken im Planjahr 2017, 48,1 Millionen Franken im Planjahr 2018 und 49,3 Millionen Franken im Planjahr 2019. Diese Massnahmen umfassen damit im Budgetjahr 1,7 % der gesamten finanziellen Saldoverbesserung. Bis ins Planjahr 2019 steigt der Anteil auf 32,9 %.

**Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmassnahmen 2016**

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Massnahmen in Kompetenz GR	-1.6	-30.1	-48.1	-49.3
Massnahmen in Kompetenz RR	-90.1	-95.7	-104.5	-99.7
Massnahmen in anderer Kompetenz (010, 710, 810, 820)	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1
<b>Total</b>	<b>-92.8</b>	<b>-127.0</b>	<b>-153.7</b>	<b>-150.1</b>

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Auswertung der Massnahmen nach finanzieller Steuergrösse zeigt, dass die Entlastungen vorwiegend im Globalbudget anfallen.

**Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmassnahmen 2016 nach finanzieller Steuergrösse**

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Globalbudget	-74.6	-92.4	-101.2	-95.2
Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag	-2.5	-28.0	-43.7	-44.7
Investitionsrechnung	-15.7	-6.6	-8.8	-10.2
<b>Total</b>	<b>-92.8</b>	<b>-127.0</b>	<b>-153.7</b>	<b>-150.1</b>

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Saldoverbesserung wurde hauptsächlich durch eine Aufwandreduktion erzielt. Vor allem aufgrund der Massnahmen im Steuerbereich wird ergänzend auch eine Saldoverbesserung auf der Ertragsseite umgesetzt. Im Budgetjahr fällt die Saldoverbesserung zu 94,3 % aufwandseitig an. In den Planjahren nimmt dieser Anteil auf 84,8 % (2017), 76,0 % (2018) und 74,2 % (2019) ab.

**Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmassnahmen 2016 nach Aufwand und Ertrag**

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Aufwand	-87.5	-107.7	-116.7	-111.3
Ertrag	-5.3	-19.3	-37.0	-38.8
<b>Total</b>	<b>-92.8</b>	<b>-127.0</b>	<b>-153.7</b>	<b>-150.1</b>

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Umsetzung der im AFP 2016–2019 vorgesehenen Entlastungsmassnahmen hat auch eine finanzielle Entlastungswirkung auf Seiten der Gemeinden zur Folge. Über alle Massnahmen hinweg profitieren die Gemeinden von einer finanziellen Entlastung in der Grössenordnung von 15,4 Millionen Franken im Budgetjahr 2016, 33,2 Millionen Franken im Planjahr 2017, 36,0 Millionen Franken im Planjahr 2018 und 33,3 Millionen Franken im Planjahr 2019. Die wesentlichen finanziellen Entlastungen der Gemeinden fallen primär in den Bereichen Volksschule, Steuern und öffentlicher Verkehr an. Die meisten Massnahmen betreffen alle Gemeinden gemeinsam. Nur wenige Massnahmen haben spezifische Auswirkungen auf einzelne Gemeinden.

**Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen 2016 auf die Gemeinden**

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Auswirkungen auf Gemeinden	-15.4	-33.2	-36.0	-33.3

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Im Stellenbereich führen die Entlastungsmassnahmen 2016 zu einer Reduktion des Stellenplans um rund 120 Stellen beim Verwaltungspersonal. Ohne die Umsetzung der Massnahmen müsste dementsprechend der Stellenplan um diesen Wert erhöht werden. Die Stellenreduktion soll in erster Linie über natürliche Fluktuation, Nichtbesetzung von Stellen, planbaren Austritten (Pensionierungen, Teilpensionierungen) und freiwilligen Beiträgen (Pensenreduktionen, Frühpensionierungen) umgesetzt werden. Der Abbau der restlichen Stellen wird über Kündigungen, Änderungskündigungen im Zusammenhang mit Pensenreduktionen sowie angeordneten vorzeitigen Pensionierungen erfolgen müssen

Die im Bildungsbereich geplanten Entlastungsmassnahmen wirken sich ebenfalls auf den Stellenetat aus, indem über die Jahre 2016–2019 hinweg rund 260 Lehrerstellen abgebaut werden. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen ist jedoch in der Gesamtsicht kein Stellenabbau sondern vielmehr eine Stagnation zu verzeichnen.

#### 4.2 Übersicht und Beratung der Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats

Die Entlastungsmassnahmen 2016 in der Kompetenz des Grossen Rats erfordern eine Gesetzesänderung, eine Dekretsänderung oder einen Grossratsbeschluss.

Die aufgrund der Entlastungsmassnahmen erforderlichen Gesetzesänderungen werden dem Grossen Rat mit einer separaten Botschaft mit Einzelanträgen pro Massnahme zur Beratung und zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie sind Gegenstand der vorliegenden Anhörungsvorlage. Die Anhörung erfolgt parallel zur AFP-Beratung. Sie startet am 28. August 2015 und dauert bis am 27. November 2015. Die Massnahmenblätter zu den Massnahmen mit Gesetzesänderungen sowie die dazugehörigen Synopsen stellen Beilagen zur Anhörungsvorlage dar.

Diejenigen Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats, die mit einer Dekretsänderung abschliessend beschlossen werden können, werden dem Grossen Rat zusammen mit dem AFP 2016–2019 zur Beratung vorgelegt. Die entsprechenden Synopsen sowie ein erläuternder Bericht zu den Dekretsänderungen sind der AFP-Botschaft beigelegt. Die Antragstellung durch den Regierungsrat erfolgt mit der AFP-Botschaft in Form von Einzelanträgen.

Änderungen von Dekreten, die das Personal- und Lohnrecht betreffen, können vom Grossen Rat nicht zusammen mit dem AFP 2016–2019 beraten werden, da vorgängig eine Anhörung gemäss den §§ 43–45 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) beziehungsweise den §§ 39 und 40 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) durchzuführen ist.

Die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats sind, wie die Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats, in den Aufgabenbereichsplänen des AFP 2016–2019 – vorbehältlich der Zustimmung durch den Grossen Rat – umgesetzt. Die entsprechenden Massnahmen werden den Mitgliedern des Grossen Rats in Form von Massnahmenblättern zur Kenntnis gebracht.

In der nachfolgenden Tabelle 5 sind alle Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats aufgelistet mit Angabe der für die Umsetzung anzupassenden rechtlichen Grundlagen sowie der entsprechenden Vorlage.

Tabelle 5: Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats

Nr.	Massnahme	Anzupassende rechtliche Grundlagen	Vorlage
E16-KTAG-1	Verzicht auf Auszahlung von Dienstaltersgeschenken	Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret; SAR 165.130)	Separate Vorlage Lohndekret
E16-KTAG-3	Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz; SAR 165.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-240-1	Neuausrichtung Finanzaufsicht	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; SAR 171.000)	Separate Vorlage zum Gemeindegesetz (Inkraftsetzung per 2019)
E16-250-3 E16-710-1	Anpassung Anwaltstarif	Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif; SAR 291.150)	Beilage zum AFP 2016–2019
E16-310-4	Abschaffung des Berufswahljahrs	Schulgesetz (SAR 401.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen

Nr.	Massnahme	Anzupassende rechtliche Grundlagen	Vorlage
E16-310-13	Optimierung des Case Managements der Lehrpersonen	Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-310-14	Reorganisation Schulaufsicht	Schulgesetz (SAR 401.100)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-310-15	Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule	Schulgesetz (SAR 401.100)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-320-8	Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht	Schulgesetz (SAR 401.100)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-425-1	Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken	Steuergesetz (SAR 651.100)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-425-2	Erhöhung Steuerfuss um 1 % ab Planjahr 2018	keine rechtliche Anpassung nötig	GRB im Rahmen des AFP 2018–2021 (ab Planjahr 2018)
E16-500-2	Überschussregelung Gebäudeversicherung	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; SAR 673.100)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-545-1	Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG; SAR 831.300)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-545-2	Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG; SAR 831.300)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-610-1a	Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung	Dekret über die Beiträge an die Raumplanung (SAR 713.510)	Beilage zum AFP 2016–2019
E16-610-1b	Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-625-1	Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen	Wassernutzungsgesetz (WnG) (SAR 764.100)	AnhörungsVorlage; Gesetzesänderungen
E16-710-2	Anpassung Verfahrenskosten-dekret	Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenkostendekret, VKD; SAR 221.150)	Beilage zum AFP 2016–2019

Verschiedene Entlastungsmassnahmen, die eine Gesetzesanpassung erfordern, waren bereits Gegenstand der Sammelvorlage zur Leistungsanalyse. Das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse wurde am 8. März 2015 im Rahmen der Volksabstimmung abgelehnt. Konkret waren folgende Entlastungsmassnahmen Bestandteil dieses Pakets: "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal" (Massnahme E16-KTAG-3), "Abschaffung des Berufswahljahrs" (Massnahme E16-310-4), "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen" (Massnahme E16-310-13), "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht" (Massnahme E16-320-8), "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV" (Massnahme E16-545-1) sowie "Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen" (Massnahme E16-625-1).

Sämtliche im vorliegenden Anhörungsbericht vorgeschlagenen ehemaligen Leistungsanalyse-Massnahmen waren bei der Anhörung und in der parlamentarischen Beratung unbestritten und fanden im Rahmen der Anhörung sowie bei der Schlussabstimmung im Grossen Rat breite Zustimmung. Aufgrund dieser Tatsachen sowie angesichts der Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche mit einer entsprechenden finanziellen Belastung verbunden ist, erachtet es der Regierungsrat für folgerichtig und gerechtfertigt, die entsprechenden Massnahmen einer erneuten Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **5. Anhörungsvorlage**

Nachfolgend werden die einzelnen Entlastungsmassnahmen, welche eine Gesetzesanpassung erfordern und daher Gegenstand der vorliegenden Anhörungsvorlage sind, summarisch beschrieben und erläutert. Die detaillierten Angaben zu den einzelnen Entlastungsmassnahmen sind den im Anhang beigelegten Massnahmenblättern zu entnehmen.

### **5.1 Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal (Massnahme E16-KTAG-3)**

Mit dem Case Management wird angestrebt, Mitarbeitende bei längeren krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten professionell zu begleiten. Das Case Management kann auf Basis der aktuellen Regelungen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden, da bislang keine Rechtsgrundlage für die Durchsetzungen als Obligatorium besteht. Die Durchsetzung der Case Management Teilnahme erfolgt auf Anordnung der Anstellungsbehörde. Verweigert der oder die Betroffene die Mitwirkung, kann dies eine Kürzung oder gar Aussetzung der Lohnzahlung zur Folge haben.

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-KTAG-3** soll mit § 29 PersG vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100) die gesetzliche Grundlage für ein obligatorisches Case Management beim Verwaltungspersonal geschaffen werden. Analog soll mit der Massnahme E16-310-13 (vgl. Kapitel 5.3) ein obligatorisches Case Management bei den Lehrpersonen eingeführt werden.

### **5.2 Abschaffung des Berufswahljahrs (Massnahme E16-310-4)**

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-310-4** soll ab dem Schuljahr 2017/18 auf die Sonderform Berufswahljahr verzichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der letzten Klasse der Oberstufe in ihren angestammten Klassen (Kleinklasse oder Realschule). Die Abschaffung des Berufswahljahrs erfordert eine Aufhebung beziehungsweise Änderung von § 23 beziehungsweise § 27a des Schulgesetzes.

### **5.3 Optimierung des Case Managements Lehrpersonen (Massnahme E16-310-13)**

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-310-13** soll ein wirksames, obligatorisches Case Management bei den Lehrpersonen implementiert werden, um eine bessere Beratung und Begleitung erkrankter Lehrpersonen bereitstellen zu können und somit die Stellvertreterkosten dank weniger Abwesenheiten zu reduzieren. Eine gesetzliche Grundlage für das obligatorische Case Management in den Personalrechtserlassen des Kantons für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Verwaltung existiert bisher nicht. Für eine obligatorische Begleitung oder Intervention im Krankheitsfall soll daher im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) die entsprechende Rechtsgrundlage für die Implementierung eines Case Managements bei den Lehrpersonen geschaffen werden (§ 32a neu). Die vorliegende Gesetzesänderung zur Einführung des Obligatoriums des Case Managements bei den Lehrpersonen erfolgt koordiniert mit der neu zu schaffenden Rechtsgrundlage für das Verwaltungspersonal (vgl. E16-KTAG-3).

#### **5.4 Reorganisation Schulaufsicht (Massnahme E16-310-14)**

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-310-14** soll das regionale Inspektorat durch eine zentrale Sektion Schulaufsicht mit reduziertem Stellenetat ersetzt werden. Diese soll zukünftig nur noch die gesetzliche Aufsichtspflicht über die öffentlichen und privaten Schulen sowie die private Schulung wahrnehmen. Die Beratungsaufgaben werden weitgehend gestrichen und auf die Erteilung von Auskünften reduziert. Dazu ist eine Anpassung der §§ 51 und 86 des Schulgesetzes erforderlich. Zudem wird § 88 Abs. 1 des Schulgesetzes ersatzlos zur Streichung beantragt.

#### **5.5 Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule (Massnahme E16-310-15)**

Im Rahmen der Leistungsanalyse wurde bereits die Mindestschülerzahl von Primarschulabteilungen erhöht. Dazu war eine Anpassung der Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule erforderlich. Mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahme **E16-310-15** soll nun auf Gesetzesstufe die Mindestschülerzahl von Primarschulen von 12 auf 15 angehoben werden. Die effektive Aufhebung von Schulen, welche die Mindestschülerzahl nicht erreichen, soll allerdings nach wie vor in der Kompetenz des Grossen Rats liegen.

Für die Umsetzung der Massnahme ist eine Änderung des § 52 Abs. 5 des Schulgesetzes notwendig.

#### **5.6 Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht (Massnahme E16-320-8)**

Gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist der Unterricht an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten für Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner unentgeltlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-320-8** soll eine Kostenbeteiligung der Eltern am Freifach Instrumentalunterricht an Gymnasium, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule und Informatikmittelschule eingeführt werden. Zudem wird die Regelung der Schulgelder, die unübersichtlich und inkonsistent ist, bereinigt und in § 33a des Schulgesetzes neu festgelegt.

Um den geltenden § 3 nicht weiter aufzublähen, werden die bisherigen Fälle von Schulgeldern sowie der hier neu zu verankernde Fall in einen neuen Paragraphen gekleidet. Da die Fälle allesamt die Mittelschulen betreffen, wird die neue Bestimmung systematisch neu unter dem Kapitel 2.4 Mittelschulen eingeordnet (§ 33a neu Schulgesetz).

Die bisherige Regelung auf Dekretsebene (Dekret über die Mittelschulen [Mittelschuldekret] vom 20. Oktober 2009) wird damit hinfällig.

#### **5.7 Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken (Massnahme E16-425-1)**

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-425-1** soll der kantonalrechtliche Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg (sog. Pendlerabzug) auf Fr. 6'000.– begrenzt werden. Dies führt zu Mehreinnahmen bei den Steuern natürliche Personen beim Kanton und den Gemeinden.

Bei der Bundessteuer wird der Pendlerabzug ab 2016 auf maximal Fr. 3'000.– begrenzt. Das Bundesrecht erlaubt den Kantonen, ab 2016 ebenfalls eine Begrenzung in vom Kanton bestimmter Höhe einzuführen.

Mit einem Höchstabzug von Fr. 6'000.– wird eine verträgliche Begrenzung des Pendlerabzugs angestrebt. Pendler innerhalb der Regionen sind von dem Maximalabzug von Fr. 6'000.– kaum betroffen. Auch überregionales Pendeln mit dem Auto ist kaum betroffen. So liegt zum Beispiel der Abzug eines Steuerpflichtigen, der in Frick wohnhaft ist und in Aarau arbeitet unter dem Höchstbetrag. Mit dem vorgeschlagenen Höchstbetrag ist auch ein 1. Klasse Generalabonnement der SBB, welches derzeit Fr. 5'970.– kostet, vollumfänglich abzugsfähig.

Auch andere Kantone haben bereits eine Begrenzung auf kantonaler Ebene beschlossen oder stehen in einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren: zum Beispiel: Appenzell Ausserrhoden (Fr. 6'000.–); Basel-Stadt (Fr. 3'000.–); Basel-Landschaft (Fr. 3'000.–); Bern (Fr. 6'700.–), Schaffhausen (Fr. 3'000.–); St. Gallen (Fr. 3'655.–), Thurgau (Fr. 6'000.–); Zug (Fr. 6'000.–); Zürich (Fr. 3'000.–). Mit der Änderung von § 35 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes (StG; SAR 651.100) werden die abzugsfähigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte auf maximal Fr. 6'000.– begrenzt. Die Änderung von § 35 Abs. 2 StG stellt eine Bereinigung dar, die unabhängig von der vorgeschlagenen Massnahme vorgenommen werden soll.

### **5.8 Überschussregelung Gebäudeversicherung (Massnahme E16-500-2)**

§ 19 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 bestimmt, dass die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) aus der obligatorischen Versicherung dem Kanton die Hälfte des Jahresüberschusses, begrenzt auf 1 Million Franken abzuliefern hat. Eine solche Ablieferungspflicht besteht seit dem Jahr 1997.

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-500-2** soll die Überschussregelung neu auch auf die freiwilligen Versicherungen sowie auf die durch Dekret der AGV übertragenen Zusatzaufgaben ausgedehnt werden.

Die neue Regelung in § 44a Abs. 1 GebVG legt fest, welchen Anteil die AGV dem Kanton aus Überschüssen bei den freiwilligen Versicherungen und den durch Dekret übertragenen Zusatzaufgaben abzuliefern hat. Analog der Überschussregelung in § 19 GebVG für den obligatorischen Versicherungsbereich soll vom Überschuss bei den freiwilligen Versicherungen und den durch Dekret übertragenen Zusatzaufgaben die Hälfte des Überschusses, jedoch höchstens 1 Million Franken, dem Kanton abgeliefert werden. Begrenzt wird die Pflicht zur Überschussablieferung zudem durch die Pflicht, bei mehrjährigen Überschüssen eine Anpassung der Prämien oder Leistungen vorzunehmen. Voraussetzung für eine Ablieferung an den Kanton ist immer, dass die AGV tatsächlich einen Jahresüberschuss in diesen Bereichen erzielt.

### **5.9 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV (Massnahme E16-545-1)**

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-545-1** soll der Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen beziehungsweise Altersrentnern im Heim von 1/10 auf 1/5 pro Jahr erhöht werden. Mit dieser Praxisänderung würde sich der Kanton Aargau der überwiegenden Mehrheit der Kantone anschliessen (insgesamt 22 Kantone haben den Vermögensverzehr bei 1/5 pro Jahr festgelegt).

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) werden bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.– und bei Ehepaaren Fr. 60'000.– übersteigt. Art. 11 Abs. 2 ELG ermächtigt die Kantone, für in Heimen oder in Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr abweichend von der vorgenannten Bestimmung festzulegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Der Kanton Aargau macht demnach von dieser Befugnis mit einer neuen Bestimmung Gebrauch und legt in § 2a Abs. 1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) den Vermögensverzehr für die betreffende Personenkategorie auf einen Fünftel fest. Eine solche Bestimmung bestand bereits im alten Ergänzungsleistungsgesetz des Kantons Aargau vom 14. Juni 1966, welches bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft war und aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Aargau durch das heutige ELG-AG abgelöst wurde.

### **5.10 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV (Massnahme E16-545-2)**

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-545-2** ist die Erhöhung des Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen beziehungsweise IV-Rentnern im Heim von 1/10 auf 1/5 pro Jahr verbunden.

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente ein Fünfzehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.– und bei Ehepaaren Fr. 60'000.– übersteigt. Art. 11 Abs. 2 ELG ermächtigt die Kantone, für in Heimen oder in Spitälern lebende Personen den Vermögensverzehr abweichend von der vorgenannten Bestimmung festzulegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Der Kanton Aargau macht demnach von dieser Befugnis mit einer neuen Bestimmung Gebrauch und legt in § 2a Abs. 2 ELG-AG den Vermögensverzehr für die betreffende Personenkategorie auf einen Fünftel fest.

### **5.11 Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung (Massnahme E16-610-1b)**

Mit der Massnahme E16-610-1a wird dem Grossen Rat eine Änderung des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung beantragt, die vorsieht, dass Beiträge an kommunale Nutzungsplanungen nur noch im Rahmen von Gemeindefusionen geleistet werden.

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-610-1b** sollen diese Beitragszahlungen neu im zu revidierenden Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) und nicht mehr im Dekret über die Beiträge an die Raumplanung geregelt werden. Folglich kann die Bestimmung im Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), auf welche sich das Dekret abgestützt hat (§13 Abs. 3 BauG), gestrichen werden.

### **5.12 Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen (Massnahme E16-625-1)**

Mit der Umsetzung der Massnahme **E16-625-1** wird die Vorgabe zur Verwendung des jährlichen Wasserzinsenertrags für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer reduziert.

Das geltende Wassernutzungsgesetz sieht im § 32 Abs. 2 vor, dass 10 % des jährlichen Wasserzinsenertrags für Renaturierungen, Vernetzungen und ökologische Aufwertungen der Gewässer verwendet werden sollen. Dieser Wert erwies sich jedoch in der Vergangenheit als zu unrealistisch und soll daher von 10 % auf 5 % angepasst werden.

## **6. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

Im aktuellen Entwicklungsleitbild (ELB) 2013–2022 verpflichtet sich der Regierungsrat zu einer umsichtigen und zukunftsgerichteten Finanzpolitik. Die Verschuldung ist konsequent abzubauen und strukturelle Defizite zulasten künftiger Generationen sind zu vermeiden. Im AFP als mittelfristiges Planungsinstrument des Regierungsrats wird die Absicht eines ausgeglichenen Finanzhaushalts im Ziel 410Z011 entsprechend abgebildet. Dieses sieht vor, den Finanzhaushalt stabil und auf die Dauer ausgeglichen zu führen.

Der Regierungsrat verpflichtet sich im ELB auch in den anderen Politikbereichen zu entsprechenden Stossrichtungen, welche insgesamt den Wohn- und Wirtschaftskanton Aargau stärken sollen. Zwischen all diesen Stossrichtungen bestehen Abhängigkeiten. So benötigt beispielsweise ein hohes Bildungsniveau entsprechende Ressourcen. Gut ausgebildete Berufstätige tragen wiederum dazu bei, dass auch dem öffentlichen Haushalt finanzielle Ressourcen zufließen. Die im vorliegenden Anhörungsbericht beschriebenen Entlastungsmassnahmen berücksichtigen diese Zusammenhänge und bilden aus Sicht des Regierungsrats eine ausgewogene Lösung, um die finanzpolitischen Ziel-

setzungen im ELB und AFP zu erreichen, ohne die Stossrichtungen in anderen Politikbereichen gemäss ELB und AFP substantiell zu gefährden.

## 7. Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen der beantragten Gesetzesänderungen.

**Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen Gesetzesänderungen**

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
E16-KTAG-3 Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal	-	-	-	-
E16-310-4 Abschaffung des Berufswahljahrs	0.0	-0.8	-1.8	-1.8
E16-310-13 Optimierung des Case Managements Lehrpersonen	0.0	-0.9	-0.9	-0.9
E16-310-14 Reorganisation Schulaufsicht	-0.6	-0.7	-0.7	-0.7
E16-310-15 Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule	-	-	-	-
E16-320-8 Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht	0.0	-0.7	-1.5	-1.5
E16-425-1 Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken	0.0	-13.0	-13.0	-13.0
E16-500-2 Überschussregelung Gebäudeversicherung	0.0	-1.0	-1.0	-1.0
E16-545-1 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV	0.0	-8.4	-7.5	-7.5
E16-545-2 Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV	0.0	-2.8	-1.5	-0.5
E16-610-1b Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung	-	-	-	-
E16-625-1 Anpassung Wassernutzungsgesetz - Gewässerrevitalisierungen	-	-	-	-
<b>Total</b>	<b>-0.6</b>	<b>-28.1</b>	<b>-27.8</b>	<b>-26.8</b>

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Da die Umsetzung beziehungsweise die Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesmassnahmen mehrheitlich im Planjahr 2017 vorgesehen ist, wird der Grossteil der finanziellen Entlastungen ab 2017 ff. wirksam. Das grösste finanzielle Entlastungspotenzial weisen die Massnahmen E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken" sowie die beiden Massnahmen im Aufgabenbereich 545 'Sozialversicherungen' auf (E16-545-1 beziehungsweise E16-545-2).

**Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden**

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Auswirkungen auf Gemeinden	-0.2	-12.6	-12.6	-12.6

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Nicht nur der Kanton sondern auch die Aargauer Gemeinden werden durch die beabsichtigte Umsetzung der vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen finanziell entlastet. Diese Entlastung ist insbesondere auf die Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken" zurückzuführen, welche den Gemeinden insgesamt rund 12 Millionen Franken an Mehreinnahmen einbringt.

Die detaillierten Auswirkungen auf das Personal sowie auf die übrigen Akteure sind in den entsprechenden Massnahmenblättern, welche als Anhang diesem Bericht beigelegt sind, aufgeführt.

## 8. Weiteres Vorgehen

**Tabelle 8: Variante 1a - Kein Referendum**

Anhörungsbeginn	28. August 2015
Anhörungsende	27. November 2015

Verabschiedung 1. Botschaft im Regierungsrat	13. Januar 2016
Beratung 1. Botschaft im Grossen Rat	Februar – April 2016
Beschluss 1. Botschaft	10. Mai 2016
Verabschiedung 2. Botschaft im Regierungsrat	Mai 2016
Beratung 2. Botschaft im Grossen Rat	Juni – August 2016
Beschluss 2. Botschaft	Ende August 2016
Redaktionslesung	September 2016
Referendumsfrist	Oktober – Dezember 2016
<b>Inkraftsetzung</b>	<b>1. Januar 2017</b>

**Tabelle 9: Variante 1b - Behördenreferendum**

Anhörungsbeginn	28. August 2015
Anhörungsende	27. November 2015
Verabschiedung 1. Botschaft im Regierungsrat	13. Januar 2016
Beratung 1. Botschaft im Grossen Rat	Februar – April 2016
Beschluss 1. Botschaft	10. Mai 2016
Verabschiedung 2. Botschaft im Regierungsrat	Mai 2016
Beratung 2. Botschaft im Grossen Rat	Juni – August 2016
Beschluss 2. Botschaft / Behördenreferendum	Ende August 2016
Redaktionslesung	September 2016
Volksabstimmung	27. November 2016
<b>Inkraftsetzung</b>	<b>1. Januar 2017</b>

**Tabelle 10: Variante 1c - Volksreferendum**

Anhörungsbeginn	28. August 2015
Anhörungsende	27. November 2015
Verabschiedung 1. Botschaft im Regierungsrat	13. Januar 2016
Beratung 1. Botschaft im Grossen Rat	Februar – April 2016
Beschluss 1. Botschaft	10. Mai 2016
Verabschiedung 2. Botschaft im Regierungsrat	Mai 2016
Beratung 2. Botschaft im Grossen Rat	Juni – August 2016
Beschluss 2. Botschaft	Ende August 2016
Redaktionslesung	September 2016
Referendumsfrist	Oktober – Dezember 2016
<b>Inkraftsetzung von jenen Massnahmen, gegen welche kein Referendum ergriffen wurde</b>	<b>1. Januar 2017</b>
Volksabstimmung	12. Februar 2017
<b>Inkraftsetzung von jenen Massnahmen, gegen welche ein Referendum ergriffen wurde</b>	<b>1. April 2017</b>

## **Voraussichtliche Anträge**

1.

*Die Massnahme E16-KTAG-3 "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) wird in 1. Beratung beschlossen.*

2.

*Die Massnahme E16-310-4 "Abschaffung des Berufswahljahrs" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 1. Beratung beschlossen.*

3.

*Die Massnahme E16-310-13 "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) wird in 1. Beratung beschlossen.*

4.

*Die Massnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 1. Beratung beschlossen.*

5.

*Die Massnahme E16-310-15 "Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule" respektive die dazugehörige Änderung des Schulgesetzes wird in 1. Beratung beschlossen.*

6.

*Die Massnahme E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 1. Beratung beschlossen.*

7.

*Die Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken" respektive die entsprechende Änderung des Steuergesetzes wird in 1. Beratung beschlossen.*

8.

*Die Massnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung" respektive die dazugehörige Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 1. Beratung beschlossen.*

9.

*Die Massnahme E16-545-1 "Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur AHV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 1. Beratung beschlossen.*

10.

*Die Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 1. Beratung beschlossen.*

11.

*Die Massnahme E16-610-1b "Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung" sowie die dazugehörige Änderung des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wird in 1. Beratung beschlossen.*

12.

*Die Massnahme E16-625-1 "Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen" sowie die entsprechende Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WnG) wird in 1. Beratung beschlossen*

## **Regierungsrat Aargau**

### Beilagen

- Massnahmenblätter (Gesetzesänderungen)
- Synopse zur Massnahme E16-KTAG-3 "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal"
- Synopse zur Massnahme E16-310-4 "Abschaffung des Berufswahljahrs"
- Synopse zur Massnahme E16-310-13 "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen"
- Synopse zur Massnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht"
- Synopse zur Massnahme E16-310-15 "Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule"
- Synopse zur Massnahme E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht"
- Synopse zur Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken"
- Synopse zur Massnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung"
- Synopse zur Massnahme E16-545-1 "Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur AHV"
- Synopse zur Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV"
- Synopse zur Massnahme E16-610-1b "Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung"
- Synopse zur Massnahme E16-625-1 "Anpassung Wassernutzungsgesetz - Gewässerrevitalisierungen"
- Fragebogen
- Liste der Anhörungsadressaten